

Kritik am Gutachten der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske ./ Baaske, 2014

Das „Gutachten“ der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske ./ Baaske ist so weit von einer ernstzunehmenden Arbeit nach wissenschaftlichen Maßstäben entfernt, dass es eine Herkules Aufgabe wäre, alle Fehler des „Gutachtens“ aufzuzeigen und zu erläutern.

Insofern beschränke ich mich an dieser Stelle darauf, schwerwiegende Fehler in der Exploration der Kindeseltern aufzuzeigen, anhand derer allerdings deutlich wird, dass von einer sorgfältigen Tatsachenrecherche ebenso wenig auszugehen ist wie von einer nachvollziehbaren Interpretation der von den Probanden gesagten Worte.

So, wie es in der Medizin nicht möglich ist, von einer falschen Diagnose ausgehend eine sinnvolle Therapie herzuleiten, so ist es auch nicht möglich, von einer ungenügenden Exploration ausgehend zu tauglichen Empfehlungen sorgerechtllicher Art zu gelangen. Aus einer ungenügenden Exploration folgt daher bereits die Unbrauchbarkeit des Gutachtens.

Zudem wird u.a. deutlich, dass die „Gutachterin“ ihren eigenen Worten nach der Aufgabe, die Kindesmutter zu explorieren, nicht gewachsen war, dass man sich als Leser nicht des Eindruckes erwehren kann, die Gutachterin sei massiv gegen die Kindesmutter eingestellt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------|
| Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil I | S. 3 |
| Ungenügende Exploration in Form unaufgeklärter Widersprüche in den Aussagen des Probanden Andreas Baaske am 22.08.2013 | |
| 1. Beziehung der Kindesmutter zu Annika | S. 3 |
| 2. Beziehung des Kindesvaters / Probanden zu Lisa | S. 5 |
| 3. Sonstige Widersprüche des Kindesvaters | S. 5 |
| Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil II | S. 8 |
| Ungenügende Exploration in Form mangelnder Aufklärung pauschaler Aussagen und subjektiver Wertungen des Probanden bei der Exploration des Andreas Baaske am 22.08.2013 | |
| | S. 8 |
| Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil III | S. 11 |
| Ungenügende Exploration der Gabi Baaske am 09.09. 2013 | |
| | S. 11 |
| Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil IV | S. 13 |
| Offene Ablehnung der Probandin Gabi Baaske durch die Gutachterin in der Exploration am 09.09. 2013 | |
| | S. 13 |
| Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil V | S. 17 |
| Fazit | S. 17 |

Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil I

Ungenügende Exploration in Form unaufgeklärter Widersprüche in den Aussagen des Probanden Andreas Baaske am 22.08.2013

1. Beziehung der Kindesmutter zu Annika

Die Gutachterin zitiert verschiedene Aussagen des Probanden Andreas Baaske, in denen er sich unmittelbar zum Erziehungsstil der Kindesmutter äußert.

Dabei sind diese Aussagen in gravierender Weise widersprüchlich, ohne dass es erkennbar wird, dass die Gutachterin diesen Widersprüchen nachgegangen wäre.

Auf S. 8 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„In Bezug auf die Lenkung sei es so, dass die Kindesmutter den Kindern „auf gleicher Ebene“ begegne (Exploration). Ihre Aggressionsschwelle sei gering, und sie vermöge es, Annika mit einem Blick oder einem Satz einzuschüchtern. Annika zucke dann zusammen.“

Im ersten Satzgefüge wird also ein nicht-autoritärer Erziehungsstil der Kindesmutter behauptet, während im zweiten Satzgefüge ein streng autoritärer, auf aggressive Erzeugung starker Angst bauender Erziehungsstil behauptet wird. Das ist ein Paradoxon, denn eine nichtautoritäre Erziehung kann keine Elemente massiver autoritärer Unterdrückung beinhalten. Hier hätte die Gutachterin explorieren müssen, welche der beiden Behauptungen denn nun zutrefte oder ob die Wahrheit womöglich von beiden Alternativen verschieden sei, denn schließlich geht es um ein Schlüsselthema für die Fragestellung, die das Gutachten beantworten soll!

Auf S. 11 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Annika habe, so erklärt der Kindesvater, Angst, gegenüber der Mutter etwas Falsches zu sagen und auch Angst vor den Reaktionen der Mutter.“

Hier wird wieder eine auf Angsterzeugung bauende, streng autoritäre Erziehung der Kindesmutter behauptet, auch an der Stelle sind keine Klärungsbemühungen der Gutachterin erkennbar, inwiefern das denn nun zu einer Begegnung von Mutter und Tochter auf einer Ebene passen sollte. Zudem verzichtet die Gutachterin ebenfalls völlig unverständlicherweise darauf zu ergründen, vor welchen Reaktionen der Mutter die Tochter nun Angst haben sollte: Wenn ein Kind angesichts eines elterlichen Blickes angstvoll zusammenzuckt und sich nicht wagt, den Mund aufzumachen, dann sind das deutliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, die im Kontext sorgerechtllicher Entscheidungen dringend der Abklärung bedürfen!

Auf S. 13 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

Die Durchführung des Umgangs sei ein großes Problem. Auch hierfür übernehme Annika teilweise die Verantwortung. So habe Annika beispielsweise zu Ostern 2013 erklärt, sie werde schon dafür sorgen, dass Lisa und sie zum Oster-Umgang kämen.

Dasselbe Mädchen, das infolge eines mütterlichen Blickes angstvoll zusammenzuckte und es nicht wage, im Beisein der Mutter etwas Falsches zu sagen, weil es die Reaktionen der Mutter fürchte, stellt sich nach den Worten des Probanden nun als selbstbewusstes Mädchen dar, das seine berechtigten Interessen und die seiner kleinen Schwester im Falle eines Falles gegen die Mutter durchzusetzen wisse! Es ist bereits ungeheuerlich, aber wahr: Auch an dieser Stelle ist nicht erkennbar, dass die Gutachterin den massiven Widersprüchen nachgeht, die zwischen den Darstellungen einer selbstbewussten, nicht-autoritär erzogenen Tochter, die berechnete Interessen auch gegen die Mutter durchzusetzen weiß, und den Darstellungen einer stark verängstigten Tochter, die von der Mutter autoritär unterdrückt wird, liegen!

Auf S. 19 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Er selbst wisse, dass die Kindesmutter ihren beiden älteren Töchtern nicht als Mutter gegenüber trete, sondern sie so behandle, als seien sie gleichaltrige Freundinnen.“

Diese Aussage bezieht sich zwar nicht direkt auf Annika, kann aber als Bestärkung derjenigen der oben zitierten Aussagen gewertet werden, die eine nicht-autoritäre Erziehung der Mutter behaupten und in deren Folge Annika sich zu einer selbstbewussten Tochter entwickelt habe, die berechnete Interessen sowohl ihrer selbst als auch, wenn nötig, ihrer kleineren Schwester gegenüber der Mutter durchzusetzen wisse.

Auch an der Stelle bleibt die Gutachterin den Versuch schuldig, durch Exploration aufzuklären, was denn nun tatsächlich der Fall sei. Sicher ist hingegen, dass der Proband zum Teil lügen muss, da die von ihm behaupteten Sachverhalte nicht zugleich wahr sein können, sich gegenseitig ausschließen.

2. Beziehung des Kindesvaters / Probanden zu Lisa

Auf S. 7 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Herr Baaske erklärt bei Beginn der gutachterlichen Untersuchung im August 2013, er sei der Auffassung, dass Annika und Lisa bei ihm „besser aufgehoben“ wären (Exploration).“

Auf S. 11 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Lisa mache, was sie wolle, sie höre überhaupt nicht auf ihn. Es scheine sie nicht zu interessieren, was er sage.“

Hier sagt der Kindesvater mit anderen Worten: „Ich habe keine entwickelte Beziehung zu

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka zum Gutachten der Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske - S. 5 von 18
meiner Tochter Lisa, weiß nicht, wie ich mit ihr umgehen soll.“

Auf S. 16 des Gutachtens zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Er habe sich auch' nicht tatsächlich trennen können, weil er nicht gewusst habe, wie es dann mit Annika weitergehen solle. Er habe nämlich gesehen, wie ihr Exmann verteufelt wurde“ (Exploration).“

Jeder wirklich gute Psychologe weiß, dass das, was jemand nicht sagt, oftmals mehr Aussagekraft hat als das bewusst Gesagte: Der Gedanke an Scheidung ließ den Kindesvater um seine Beziehung zu Annika fürchten, doch an Lisa dachte er seinen eigenen Worten nach dabei nicht, sie war ihm also nicht wirklich wichtig.

Kurz zusammengefasst: Während des Explorationsgesprächs erklärt der Proband Andreas Baaske, seine (damals) fast dreieinhalbjährige Tochter sei besser bei ihm als bei der Mutter aufgehoben, gibt zugleich aber zu verstehen, dass er keine entwickelte Vater-Kindbeziehung zu ihr hat und dass sie ihm nicht wirklich wichtig ist!

Widerspruch: Wie kann Lisa besser beim Vater als bei der Mutter aufgehoben sein, wenn der Vater keine entwickelte Beziehung zu ihr hat und sie ihm nicht wirklich wichtig ist?

Diesen Widerspruch, der von tragender Bedeutung für die anstehende Sorgerechtsentscheidung betreffend Lisa war, hätte die Gutachterin erkennen und berücksichtigen müssen!

3. Sonstige Widersprüche des Kindesvaters

Komplex 1: Er sei Chef einer Neugründung im Medizintechnik-Bereich, die bereits gute Gewinne abwerfe, aber sei dennoch täglich ab 14 Uhr bereit zur Kinderbetreuung.

Auf S. 13 zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„...zahle er weiterhin, wie bisher, Trennungsunterhalt und Kindesunterhalt in Höhe von 1400 Euro pro Monat sowie insgesamt 1600 Euro für das Haus...“

„Er, der Kindesvater, sei als Unternehmer im Handel mit Medizintechnik tätig. Als Firmenchef könne er sich flexible Arbeitszeiten einrichten richten. Bei einem Wechsel der Kinder zu ihm sollte Annika die Schule bis 14 Uhr und Lisa den Kindergarten gleichfalls bis 14 Uhr besuchen. Im Weiteren könne er die Kinder selbst betreuen.“

Aus der ersten Behauptung folgt, dass er klaglos 3.000 Euro pro Monat für Haus und

Trennungsunterhalt aufbringen kann, aus der zweiten, dass er tagtäglich ab 14 Uhr nicht nur Freizeit habe, sondern auch noch fit genug sei, um sich um zwei Kinder zu kümmern!

Auf S. 21 f. zitiert Dr. Thole-Bachg den Probanden wie folgt:

„Seine neue Partnerin sei gemeinsam mit ihren Eltern und ihren inzwischen 9 und 6 Jahre alten Kindern von Düsseldorf nach Lübbecke gezogen. Gemeinsam werde derzeit ein Haus gebaut.“

Derselbe Proband, der 3.000 pro Monat klaglos für Trennungsunterhalt und Wohnhaus der Ex-Gattin zahlt, kann es sich also auch noch leisten, ein neues Haus zu bauen. Und das alles mit einem Arbeitseinsatz, der regelmäßig um 14.00 Uhr beendet ist und den Geschäftsführer so wenig belastet, dass er dann voll für Kinderbetreuung verfügbar ist?

Das ist in Anbetracht der marktwirtschaftlichen Realität ein Widerspruch: Ein mittelständischer Unternehmer ist praktisch immer ein Sklave seines Unternehmens, dessen erster Gedanke morgens und dessen letzter Gedanke abends seinem Unternehmen gilt, wobei die 50 bis 70 Stundenwoche die Normalität ist.

Inzwischen ist es erwiesen, dass der Proband Andreas Baaske an dieser Stelle schlichtweg log, denn sofort nach Erhalt der Kinder schickte er Annika auf eine Ganztagschule und stellte für Lisa und Annika ein Kindermädchen ein.

Beweis: Zeugenaussage des Probanden Andreas Baaske, zu laden über Baaske Medical GmbH, Lübbecke.

Doch Dr. Thole-Bachg verzichtete darauf, die Ankündigung der Kinderbetreuung täglich ab 14.00 Uhr durch den Probanden selbst zu hinterfragen, **lobte ihn stattdessen noch dafür, dass er sich so vorausschauend auf die Kinder einrichte:**

„Herr Baaske hat die Frage einer zukünftigen Betreuung beider Kinder durch ihn durchdacht und kann diese Betreuung aufgrund seiner flexiblen Arbeitszeiten realisieren.“ (Thole-Bachg, S. 80).

4. Auswahl bedeutsamer Lügen des Kindesvaters, von Thole-Bachg völlig unkritisch als wahr akzeptiert

In der Exploration war der Kindesvater bemüht, immer wieder zu beteuern, dass er es wissen, dass beide Kinder die Mutter liebten und dass nach seinem Willen beide Kinder die Möglichkeit gegeben sein sollte, beide Elternteile zu lieben und zu erleben. Hier einige Zitate:

„Er, der Kindesvater, wolle nicht schlecht über die Kindesmutter reden, wolle den Kindern auch die Mutter nicht wegnehmen, da beide die Mutter liebten.“ (Thole-Bachg, S.8)

„Ich bin auch überzeugt, sie hat ja ihre Mama auch lieb...“ (Thole-Bachg, S. 20)

„Annika benötige die Erlaubnis, beide Eltern zu lieben, und ebenso brauche sie die

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka zum Gutachten der Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske - S.7 von 18

Zusicherung, dass sie von beiden Eltern ebenfalls geliebt werde (z.B. "Mama hat dich lieb, Papa hat dich lieb, das sind die Sachen, die man ihr sagen sollte", Exploration).“ (Thole-Bachg-S. 20)

„Weiterhin wünsche er sich, dass ,die Kinder die Möglichkeit bekämen, beide Eltern lieb zu haben“ (Exploration).“ (Thole-Bachg, S. 22)

Heute nachweisliche Tatsache ist es, dass der Kindesvater die Kinder sehr weitgehend von der mütterlichen Familie entfremdete.

Beweis, u.a. : Kindesmutter Gabi Baaske, Sonnenwinkel 6, 32361 Pr.-Oldendorf.

Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil II

Ungenügende Exploration in Form mangelnder Aufklärung pauschaler Aussagen und subjektiver Wertungen des Probanden bei der Exploration des Andreas Baaske am 22.08.2013

Andreas Baaske behauptet, S. 07, „dass die Kindesmutter mit eigenen psychischen Befindlichkeiten befasst sei.“

Zunächst bleibt unklar, was damit gemeint sein könnte, bis es auf S. 11 dann heißt:

„Zur psychischen Situation der Kindesmutter führt der Kindsvater aus, diese sei durch eine besondere Spiritualität gekennzeichnet So mache sie nach seinen Informationen eine Ausbildung zur Kartenlegerin und vermittele den Kindern auch, dass sie an die Existenz von Geistern glaube. Im Zuge der Trennung habe er sich bereiterklärt, gemeinsam mit ihr Termine bei einer spirituellen Heilerin wahrzunehmen. Diese Heilerin habe sich selbst auch als Engel bezeichnet. Ihm sei jedoch "nur die Meinung gesagt worden" (Exploration). Insgesamt erscheine ihm die spirituelle Orientierung-der Kindesmutter "seltsam" (Exploration).“

Hier wird vom Kindsvater ein Hang der Kindesmutter, an wissenschaftlich weder bewiesene noch widerlegte gedankliche Konstrukte zu glauben, als Beleg für eine beeinträchtigte Psyche der Kindesmutter angeboten. Nach dieser Betrachtungsweise müssten Millionen Katholiken und Protestanten allein in Deutschland, die laut abgelegter Glaubensbekenntnisse an die Jungfrauengeburt, die Wiederaufstehung nach dem Tode usw. glauben, psychisch beeinträchtigt sein. Diese Betrachtungsweise steht zudem im Gegensatz zum Artikel 4 GG, der es als ein Freiheitsrecht verbrieft zu glauben, was man glauben will, und „glauben“ ist schließlich nicht „wissen“. Zudem wird die psychisch stabilisierende Funktion eines Glaubens verkannt, verspricht in „Glaube versetzt Berge“, die schon vielen Verzweifelten half, scheinbar ausweglose Notlagen zu überstehen. Festzustellen ist, dass der Kindsvater an dieser Stelle keine nachvollziehbare Erklärung dafür angibt, dass die Psyche der Kindesmutter, wie von ihm behauptet, beeinträchtigt sei.

Direkt im Anschluss an die oben zitierte Passage, ebenfalls auf S. 11, wird der Kindsvater mit folgenden Worten zitiert, die Kindesmutter meinent:

„2006 habe sie sich psychiatrisch behandeln lassen.“

Bemerkenswert, dass es bei diesem knappen Hinweis bleibt, dass der Kindsvater nicht erkennbar befragt wurde, weshalb es eine solche Behandlung gegeben habe bzw. welche Art psychiatrischer Erkrankung vorgelegen habe, wer der behandelnde Arzt gewesen sei, wie sich die unterstellte psychiatrische Erkrankung ausgewirkt habe, ob sie gelindert oder geheilt worden sei. Hier hätte die „Gutachterin“ klären müssen, anstatt die pauschale Angabe unüberprüft im Raum stehen zu lassen.

Auf S. 15 f. Wird der Kindesvater wieder betreffend „Beschäftigung mit Übernatürlichem“ seitens der Kindesmutter zitiert:

„Die Kindesmutter habe im Weiteren verschiedene ihn irritierende Theorien über Annika entwickelt und so beispielsweise erklärt, ein Zwilling von Annika sei im Mutterleib gestorben. Dies sei ihm ‚suspekt erschienen, und er habe ‚Angst bekommen‘ (Exploration).“

Hierzu ist anzumerken, dass es ein anerkanntes Phänomen ist, dass einer von zwei Zwillingen während der Schwangerschaft sterben kann, es dennoch zu einer späteren normalen Geburt des überlebenden Zwillings kommt, der unter Umständen allerdings bereits stark traumatisiert sein kann durch den Tod seines Zwillingsgeschwists. Hier geht es also nicht einmal um „Übernatürliches“, allerdings kommt die Frage auf, wovor Andreas Baaske insofern „Angst bekommen“ haben will: Vor dem Geist eines im Mutterleib gestorbenen Zwillings? Hier entsteht sogar der Verdacht, dass Andreas Baaske selbst psychisch erkrankt sein könnte, dass möglicherweise eine Angststörung bei ihm vorliegt. Es bleibt unverständlich, dass die Gutachterin dem in ihrer „Exploration“ nicht nachging.

Weiterhin betreffend „Übernatürliches“ wird Andreas Baaske auf S. 16 zitiert:

„Eine intensive Beschäftigung mit Übernatürlichem habe er auch bei seiner Schwiegermutter beobachtet; bei der Kindesmutter habe sich diese Tendenz immer mehr verstärkt. So habe er sie beispielsweise einmal zu einem Wahrsager nach Detmold begleiten sollen. Ihre Mutter habe auch okkulte Aktivitäten praktiziert und beispielsweise eine Elster gekocht.“ (S. 15 f.)

Auch hier imponiert es, dass pauschalisierende, aber nur wenige konkretisierende Behauptungen zitiert werden, so dass gar nicht beurteilt werden kann, was gemeint ist:

„Eine intensive Beschäftigung mit Übernatürlichem habe er auch bei seiner Schwiegermutter beobachtet;“ => Inwiefern denn? Las sie Horoskope in der Yellow-Press, glaubte sie der katholischen Religionslehre und verbrachte immer mehr Zeit mit dem Beten, zelebrierte sie satanische Opferrituale? Warum wird nicht berichtet, was Andreas Baaske bei seiner Schwiegermutter beobachtet haben will?

Und inwiefern sollte es für die Beurteilung der Kindesmutter darauf ankommen, was deren Mutter womöglich getan hatte?

„bei der Kindesmutter habe sich diese Tendenz immer mehr verstärkt. So habe er sie beispielsweise einmal zu einem Wahrsager nach Detmold begleiten sollen.“ => An welchen Tatsachen will Andreas Baaske festmachen, dass bei der Kindesmutter eine sich verstärkende Tendenz zum Übernatürlichen vorliegt oder vorlag? Daran, dass er die Kindesmutter einmal zu einer Wahrsagerin begleiten sollte? Ansonsten gibt er jedenfalls keine Hinweise.

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka zum Gutachten der Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske - S.10 von 18

„Ihre Mutter habe auch okkulte Aktivitäten praktiziert und beispielsweise eine Elster gekocht.“ => Pauschal wird behauptet, Kindesmutter und deren Mutter hätten „okkulte Aktivitäten praktiziert“, als Beispiel wird lediglich angeführt, die Mutter der Kindesmutter habe einmal eine Elster gekocht, was für sich betrachtet auch nicht okkulter sein dürfte als das Kochen eines Huhnes (Googeln unter: Kann man Krähen essen?).

Andreas Baaske wird auf S. 22 wie folgt zitiert:

„Abschließend erklärt der Kindesvater, es bereite ihm Sorge, in welcher Weise die Kindesmutter möglicherweise auf das Gutachten und eine ihren Wünschen nicht entsprechende gutachterliche Empfehlung reagieren werde.“

Ohne Konkretes darzulegen, wird von Andreas Baaske hier eine Gefahr an die Wand gemalt: Es wird weder gesagt, welche Art von Reaktion er befürchte, noch wird nachvollziehbar, warum er überhaupt eine Reaktion fürchtet, die Anlass zur Sorge geben könnte. Solche unfundierten Meinungsäußerungen gehören definitiv nicht in die Klasse nachvollziehbar explorierter Tatsachen.

Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil III

Ungenügende Exploration der Gabi Baaske am 09.09. 2013

Auf S. 26 f. heißt es:

Während die Gutachterin dazu ansetzt, den Ablauf der anstehenden Begutachtung zu schildern, unterbricht die Kindesmutter dies und berichtet ihrerseits: Im August 2012 habe der Kindesvater ,mit Gewalt versucht, Annika ins Auto zu ziehen. Vorher lief es gut' (Exploration). Sie fährt fort mit ihren auf diesen Vorfall bezogenen Schilderungen und berichtet, Annika habe damals bei ihr bleiben und nicht mit dem Vater fahren wollen. Sie, die Kindesmutter, habe zu ihm gesagt: ,Er sollte erst mal fahren [Weiteres unverständlich], tat er, ohne Lisa. Meine ganze Geschichte ist stimmig. [..] Wenn Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht` (Exploration). Gutachterliches Nachfragen lässt die Kindesmutter dabei nicht zu und bleibt bei ihren auf diesen Vorfall bezogenen Schilderungen: Der Kindesvater habe sie abends angerufen und erklärt, er werde am nächsten Tag Annika abholen. Sie, die Kindesmutter, habe angeregt abzuwarten; der Kindesvater habe mit seinem Anwalt gedroht. Für den nächsten Tag habe Annika sich im Übrigen mit einer Freundin verabredet gehabt. Her Baaske sei dann, wie angekündigt, am darauf folgenden Tag in Begleitung seiner Mutter erschienen, ,die sich nie gekümmert hat. ... Es ist eskaliert ... Er zerrte wieder an Annika rum, sie hochzuheben, mitzunehmen. Sie wollte nicht" (Exploration). Dann habe Annika vorgeschlagen, der Vater könne sie ja bei einem vorgesehenen Ausflug in ein Spielparadies begleiten. Er habe jedoch keine Antwort gegeben: ,Er trug sie zum Auto. Annika schrie, „Mama ich will bei dir bleiben“ (Exploration) Zu diesem Zeitpunkt sei sie, die Kindesmutter, ,eingeschritten. Er hatte die Autotür offen. Er wollte sie [Annika] 'reinsetzen' (Exploration). Sie habe mit der Polizei gedroht und der Kindesvater habe Annika an sie übergeben. Anschließend habe er sie, die Kindesmutter, geschubst, sie sei gefallen, und 27 von dem Tag war's auch Schicht im Schacht' (Exploration). Während dieser Schilderungen - zu denen die Kindesmutter Nachfragen oder eine Bitte um Strukturierung nicht zulässt und zeitweise so wirkt, als rede sie zu oder mit sich selbst - befindet sich die jüngere Tochter Lisa in einiger Entfernung ebenfalls im 'Wohnzimmer und. sieht fern.“

Von dem oben zitierten Ausschnitt gibt ein größerer teil nicht wieder, was die Kindesmutter schildert, sondern wertende Behauptungen der Gutachterin, die nicht überprüfbar sind:

„Während die Gutachterin dazu ansetzt, den Ablauf der anstehenden Begutachtung zu schildern, unterbricht die Kindesmutter dies und berichtet ihrerseits:“ / [Weiteres unverständlich], / „Gutachterliches Nachfragen lässt die Kindesmutter dabei nicht zu und bleibt bei ihren auf diesen Vorfall bezogenen Schilderungen:“ / „Während dieser Schilderungen - zu denen die Kindesmutter Nachfragen oder eine Bitte um Strukturierung nicht zulässt und zeitweise so wirkt, als rede sie zu oder mit sich selbst - befindet sich die jüngere Tochter Lisa in einiger Entfernung ebenfalls im 'Wohnzimmer und. sieht fern.“

Ob die Probandin Fragen der Gutachterin nicht zuließ, oder ob die Probandin einfach nur den Sachverhalt darstellen wollte, ohne ständig unterbrochen zu werden, ob die Probandin teilweise unverständlich redete, oder ob die Gutachterin vielleicht nur unsauber protokollierte oder nicht richtig hinhörte, ob die Kindesmutter teilweise so wirkte, als rede sie mit sich selbst, oder ob die Gutachterin das womöglich nur so empfand: bereits an dieser Stelle ist folgendes klar:

1. Die beiden Frauen waren untereinander nicht sozial kompatibel, salopp gesagt, einander nicht grün. Bereits hier hätte der Gutachterin klar sein müssen, dass es ihr gar nicht möglich sein konnte, starke subjektive Einflüsse aus der Begutachtung herauszuhalten. Sie hätte die Begutachtung abbrechen, sich selbst für befangen erklären müssen.
2. Während BGH und Psychologenverbände eine strikte Trennung zwischen der Erhebung von Befundtatsachen und Wertungen verlangen, vermischt die Gutachterin in der Exploration der Gabi Baaske beides, wobei ihre Wertungen nicht einmal auf dargelegten Befundtatsachen aufbauen: Sie gibt nicht einmal ein nachvollziehbares Beispiel dafür, dass Gabi Baaske Unverständliches von sich gab, Fragen nicht zuließ oder Ähnliches. Nach BGH und Psychologenverbänden ist die Vermengung von Tatsachenerhebungen und Wertungen ein Verwerfungskriterium.
3. Die Gutachterin stellt sich zudem selbst ein unglaubliches Armutszeugnis aus, indem sie, die promovierte Psychologin mit jahrelanger Erfahrung in der Kindertherapie (!), praktisch behauptet, es sei ihr nicht möglich gewesen, herauszubekommen, was eine hochdeutsch sprechende Frau mit Realschulabschluss und drei Lehrbriefen überhaupt habe sagen wollen!

Bereits an dieser Stelle kann nicht mehr daran gezweifelt werden, dass es zu einer sinnvollen Exploration der Probandin Gabi Baaske nicht gekommen sein kann: Indem die Gutachterin selbst erklärt, dass es ihr nicht möglich sei, Fragen beantwortet zu bekommen, die sie im Zuge der Exploration beantwortet bekommen muss, sagt sie mit anderen Worten: „Mir ist es nicht möglich, die Probandin zu explorieren.“

Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil IV

Offene Ablehnung der Probandin Gabi Baaske durch die Gutachterin in der Exploration am 09.09. 2013

Die gesamte Schilderung des Explorationsablaufs ist ein Dokument starker gutachterlicher Ablehnung der Probandin:

Bereits im zweiten Absatz des Gesprächsberichtes, S. 26, heißt es:

„Aus den nur vagen Angaben der Kindesmutter erschließt sich nicht, ob bzw. inwieweit sie, wie von der Gutachterin erfragt, über das familienrechtliche Verfahren und den Beschluss zur Begutachtung (vom 18. 07.2013) informiert ist.“

Mit anderen Worten: Der Gutachterin sei aufgrund der Worte der Probandin nicht klar, ob die Probandin sich darüber im Klaren sei, dass ein familiengerichtliches Verfahren hinsichtlich einer Sorgerechtsentscheidung betreffend ihre Kinder laufe und welche Rolle sie, die Gutachterin, dabei spiele.

Bereits an dieser Stelle zieht die Gutachterin also die Geschäftsfähigkeit der Probandin stark in Zweifel, denn selbstverständlich ist es doch, dass eine Mutter es realisiert, wenn ein familienrechtliches Verfahren läuft, in dessen Folge sie das Sorgerecht für ihre Kinder verlieren kann, und selbstverständlich ist es doch, dass eine Mutter es realisiert, wenn das Gericht in dem Kontext ein Gutachten in Auftrag gibt! Die Vorstellung, dass die Probandin Gabi Baaske nicht fähig sein könnte, das zu begreifen, was praktisch alle anderen begreifen, enthält mithin eine starke Abwertung der Probandin. Für den Leser nicht nachvollziehbar - es wird weder dargelegt, welche Fragen die Gutachterin gestellt hatte, noch, was Gabi Baaske geäußert hatte. Man kann der Gutachterin nur glauben oder nicht glauben, ihre Wertung aber nicht anhand dargelegter Fakten nachvollziehen.

Auf S. 26 f. findet man des Weiteren u.a.:

„Während die Gutachterin dazu ansetzt, den Ablauf der anstehenden Begutachtung zu schildern, unterbricht die Kindesmutter dies und berichtet ihrerseits:“ / [Weiteres unverständlich], / „Gutachterliches Nachfragen lässt die Kindesmutter dabei nicht zu und bleibt bei ihren auf diesen Vorfall bezogenen Schilderungen:“ /

Auch hier kann man der Gutachterin nur glauben oder nicht glauben, weil sie den Gesprächsverlauf nicht protokolliert hat, auch hier erfolgt eine massive Abwertung der Kindesmutter, die an ihrer Geschäftsfähigkeit wie an ihrem Anstand stark zweifeln lässt.

Dass die Kindesmutter auf S. 26 f. einen Vorfall vom August 2012 schildert, bei dem der Kindesvater die Tochter Annika gegen deren Willen mit Gewalt habe verschleppen wollen, wobei das Kind geschrien habe und der Vater erst aufgegeben habe, als mit der Polizei gedroht worden sei, der Vater anschließend noch tätlich gegen die Mutter vorgegangen sei - das spielt für die Gutachterin inhaltlich gar keine Rolle, an keiner Stelle im Gutachten!

Stattdessen stellt die Gutachterin wieder in den Vordergrund, dass die Probandin Fragen (angeblich) nicht zulasse. Man kann nur mutmaßen, ob die Gutachterin hier eine Taktik anwendet, um Inhalte, die zu einer ihrerseits vorgefassten „gutachterlichen Empfehlung“ nicht passen, aus dem Gutachten herauszuhalten, oder ob die Probandin tatsächlich unfähig zu einer verbalen Kommunikation ist. Schuld an dieser Unklarheit trägt die Gutachterin, indem sie es versäumt, wichtige Passagen des Gesprächs als Wortprotokoll in das Gutachten einzubringen, so dass sich jeder ein eigenes Bild machen könnte.

Auf S. 28 heißt es dann:

„Während dieser Schilderungen - zu denen die Kindesmutter Nachfragen oder eine Bitte um Strukturierung nicht zulässt und zeitweise so wirkt, als rede sie zu oder mit sich selbst - befindet sich die jüngere Tochter Lisa in einiger Entfernung ebenfalls im Wohnzimmer und sieht fern.“

Wieder wird der Kindesmutter ein Verhalten bescheinigt, als sei sie nicht geschäftsfähig, stehe unter Drogen oder sei aus sonstigen Gründen nicht ernst zu nehmen, wieder bleibt jeglicher Nachweis aus, wieder werden die u.a. vom BGH geforderten „Anknüpfungstatsachen“ nicht genannt, wieder verlangt die Gutachterin stattdessen bedingungslosen Glauben des Rezipienten, dass sie wahr rede und intersubjektiv nachvollziehbar urteile.

Zudem wirkt es wie ein Vorwurf, dass sich die etwa dreieinhalbjährige Tochter Lisa im selben Raum aufhalte wie die Mutter – doch was würde die Gutachterin sagen, wenn die kleine Tochter nicht hinreichend beaufsichtigt würde?

Ebenfalls auf S. 28 heißt es:

„Auch die hierauf folgenden spontanen Mitteilungen der Kindesmutter erscheinen überwiegend assoziativ. Nachfragen der Gutachterin bleiben dabei weiterhin unbeachtet.“

Wieder wird „gutachterlich“ bewertet, wieder fehlt die Darlegung der Anknüpfungstatsachen, die bewertet werden, so dass wieder nicht nachvollziehbar ist, ob und ggf. inwieweit die Wertung der Gutachterin korrekt ist.

Selbst dem Hinweis, dass das jüngere Kind beim Kindesvater schon einen Atemstillstand gehabt habe, S. 28:

„Sie berichtet, sie habe ein Examen in Altenpflege, habe aber ‚Angst. Ich weiß, was zu tun ist [wahrscheinlich bezogen auf den Fieberkrampf von Lisa], er aber nicht. ...

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka zum Gutachten der Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske - S.15 von 18
Das Kind hatte bei ihm schon Atemstillstand' (Exploration).“

ordnet die Gutachterin keine erkennbare Bedeutung zu, möchte lieber das Thema wechseln, **S. 29:**

„Die Gutachterin besteht an dieser Stelle darauf, mit-der Kindesmutter die aktenkundigen Mitteilungen anzusprechen. Frau Baaske erklärt hierzu, sie wisse nicht was in den Akten stehe, sie habe nämlich den Anwalt gewechselt. Die Gutachterin bezieht sich im Weiteren auf den Antrag des Kindesvaters vom 04.09.2012, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen Kinder auf ihn zu übertragen (siehe Blau 1ff der Akte 11 F 6/13).“

Auf Seite30 dann:

„Es folgen weitere Klagen Über den Kindesvater, die bruchstückhaft vorgebracht weiden und deren Sinn sich nicht erschließt.“

Wieder wird Klagen der Kindesmutter über den Kindesvater keinerlei Bedeutung beigemessen, wieder wird Kommunikationsunfähigkeit der Kindesmutter behauptet, aber nicht belegt. Die Vorgehensweise, der Kindesmutter ohne Angabe auch nur eines einzigen Beispiels vorzuwerfen, sie rede unverständlich (irr?) und beantworte Fragen nicht, zieht sich durch die gesamte Exploration der Kindesmutter hindurch:

S. 33:

„Weitere Ausführungen werden von ihr schnell vorgebracht und erschließen sich inhaltlich nicht.“

S. 33:

„Auch intensive Nachfragen der Gutachterin bleiben ohne Ergebnis, lösen keine hierauf bezogene Reaktion bei der Kindesmutter – aus.“

S. 33:

„Sie fährt fort, sich zu verschiedenen weiteren Themen zu äußern, die inhaltlich in keinem erkennbaren Zusammenhang stehen, auch die Übergänge sind nicht nachvollziehbar. Erneut vermittelt die Kindesmutter in ihren Einlassungen, als sei sie in um sich selbst kreisender Weise eher mit sich selbst im Gespräch als in tatsächlichem Kontakt mit der Untersucherin.“

S. 33:

„Wenn sie überhaupt auf gutachterliche Nachfrage reagiert, so geschieht dies in folgender Weise: Entweder erklärt sie, sie wisse etwas nicht bzw. kenne sich mit etwas nicht aus, oder aber sie erklärt, die angesprochene Schwierigkeit oder Problemlage werde sich schon günstig lösen.“

Hier liegt scheinbar oder tatsächlich der Versuch vor, die behaupteten Kommunikationsprobleme in der Exploration der Kindesmutter durch konkretisierende Behauptungen zu begreifbar zu machen, doch wieder muss man sich auf die Sichtweise der Gutachterin verlassen, weil wiederum kein konkretes Beispiel aufgezeigt wird.

S. 33:

„Die Gutachterin thematisiert - durchaus nachdrücklich - noch mehrfach den von der Kindesmutter angesprochenen Konflikt um das Haus.“

Hier ist bemerkenswert, dass der Gutachterin der Konflikt um das seinerzeit gemeinsame Haus der Kindeseltern von höchster Wichtigkeit zu sein scheint, **denn weshalb sonst thematisiert sie es mehrfach durchaus nachdrücklich, der geschilderte Versuch einer gewaltsamen Kindesverschleppung durch den Kindesvater mit anschließender Verletzung der Kindesmutter aus Sicht der Gutachterin aber bedeutungslos scheint, ebenso wie ein fahrlässig herbeigeführter Atemstillstand der kleinen Lisa**, denn schließlich geht es ja nicht darum, eine Stellung als Immobilien-Manager zu besetzen, sondern um die Frage, wo die Kinder besser aufgehoben seien.

Die bis hierher unter diesem Punkt aufgezeigten Mängel reichen nach den Maßstäben u.a. des BGH (Anknüpfungstatsachen müssen benannt werden, Trennung von Datenerhebung und Bewertung muss gewährleistet sein) mehr als nur einmal aus, um das Gutachten als unbrauchbar zu verwerfen.

Die offen zutage tretende Ablehnung der Probandin durch die Gutachterin, fast gleichzeitig mit der Schilderung der Exploration beginnend, indem sie die die Probandin als einen Menschen darstellt, der nahezu unfähig zur Kommunikation und zur Einhaltung von Mindeststandards im Umgang mit anderen sei, ohne auch nur einen Beleg zu bieten, ist ebenfalls ein klarer Ausschlussgrund: Wer dieses Gutachten unkritisch liest, bekommt es durch die Darstellung der Exploration der Gabi Baaske gewissermaßen eingebläut, dass diese Frau keine Anstandsregeln kennt und zu geordneten Gedanken nicht fähig ist, **ohne dass dazu auch nur ein einziger Beleg geboten wird.** Ein solches Vorgehen, das für kritische Außenstehende von gezieltem Rufmord nicht mehr zu unterscheiden ist, ist im Rahmen der Ausarbeitung von Empfehlungen zur Sorgerechtsgestaltung nicht diskutabel, ein solches Vorgehen macht das gesamte Gutachten unbrauchbar.

Kritik am Gutachten Thole-Bachg im Fall Baaske, Teil V

Fazit

Das Gutachten imponiert bereits dadurch, dass selbst grundlegenden Widersprüchen in den Worten des Probanden Andreas Baaske nicht nachgegangen wird (**Teil I**), dass die Gutachterin darauf verzichtet, sich konkrete Beispiele für abstrakte / pauschale Darstellungen nennen zu lassen (**Teil I und II**) und die Exploration des Probanden insgesamt den Eindruck macht, als habe Andreas Baaske nach seinem Belieben frei vorgetragen, denn ein Nachfragen der Gutachterin kann man lediglich an einer einzigen Stelle erahnen („*Zur psychischen Situation der Kindesmutter führt der Kindsvater aus...*“, **Thole-Bachg, S.11**).

Völlig anders wird die Exploration der Probandin Gabi Baaske geschildert: Es erfolgt eine Herabsetzung der Probandin durch die Gutachterin, indem Letztere immer wieder behauptet, von der Probandin unterbrochen zu werden, keine Antworten auf gestellte Fragen zu erhalten und von ihr mit unverständlichem Gerede, nicht nachvollziehbaren Ausführungen und scheinbarer geistiger Abwesenheit konfrontiert zu werden. Das alles, ohne diese Vorwürfe auch nur durch ein einziges Wortbeispiel zu belegen. Inhaltlichen Darstellungen der Kindesmutter wird jedenfalls dann keinerlei erkennbares Gewicht beigemessen, wenn sie negativ für den Kindsvater ausfallen, wie z.B. ein von der Kindesmutter geschilderter Versuch der gewaltsamen Verschleppung Annikas oder der behauptete Atemstillstand Lisas in Obhut des Vaters. (**Teil III und Teil IV**)

Mit einer Erhebung relevanter Daten nach wissenschaftlichen Maßstäben haben weder die geschilderte (offenbar freie) Rede des Andreas Baaske noch die jedenfalls gescheiterte „Befragung“ (?) der Probandin Gabi Baaske irgendetwas gemein: Unaufgeklärte Widersprüche, bloße Behauptungen, deren Wahrheitsgehalt in keinem einzigen Fall kritisch überprüft wurde, vage, unkonkrete Darstellungen – das sind die von Andreas Baaske „erhobenen Daten“, während man, schenkt man den Worten der Dr. Thole-Bachg bezgl. Gabi Baaskes Verhalten Glauben, man schlichtweg erkennen muss, dass die Gutachterin selbst sagt: „Explorationsversuch fehlgeschlagen, aus der Frau bekomme ich nichts heraus!“

Bereits an dieser Stelle ist es klar, dass das gesamte Gutachten nicht taugen kann, denn eine solide Erfassung der zur Beantwortung der Fragestellungen relevanten Daten ist eine **notwendige Voraussetzung** dafür, dass ein brauchbares Gutachten erstellt werden kann, wie ein Arzt ohne taugliche Diagnose auch keine sinnvolle Therapie empfehlen kann. .

In einem Falle ist es der Dr. Thole Bachg sogar gelungen, relevante Daten mit einer erheblichen Aussagekraft von Andreas Baaske zu erhalten, nämlich, als er erstens zu verstehen gibt, dass es kein entwickeltes Vater-Kind-Verhältnis zwischen ihm und Lisa gibt, und zweitens zu verstehen gibt, dass Lisa ihm nicht wirklich wichtig ist (siehe Teil I, 2. Beziehung des Kindsvaters / Probanden zu Lisa). Dass Thole-Bachg unter diesen Umständen empfiehlt, dem Andreas Baaske das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Lisa zuzusprechen, Lisa damit von ihrer

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka zum Gutachten der Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg im Fall Baaske - S.18 von 18
gewohnten Bezugsperson Nr. 1, nämlich der Mutter, wegzureißen, kann nur als
gutachterliches Totalversagen eingeordnet werden.